

Antrag

des Landes Hessen

Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)

Punkt 72 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 17 der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 647/98 beschließen:

Zu § 3 Abs. 8 Satz 1 und 1a - neu

§ 3 Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchungen nach Absatz 4 sind durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen."

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1a einzufügen:

"Bei Bioabfallbehandlern, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen und anerkannten Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, können die Untersuchungsergebnisse auch von einer von der Gütegemeinschaft festgelegten und von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle übernommen werden."

Begründung:

- a) In Abgleich mit der Klärschlammverordnung sollte von "bestimmten Stellen" gesprochen werden. Das Bestimmungsverfahren (nach beantragter Anerkennung durch die anzuerkennenden bzw. zu bestimmenden Stellen) ist in der Verwaltungsvorschrift geregelt bzw. zu regeln.
- b) In Anerkennung der Qualitätssicherungsleistungen wird den Mitgliedsbetrieben einer Gütegemeinschaft ein vereinfachtes Verfahren zugestanden, das dem Wunsch nach Deregulierung gerecht wird.

Begründung (nur für das Plenum):

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung, die in Folge der von der länder- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppe empfohlenen und zwischenzeitlich im Agrar- und Umweltausschuß des Bundesrates beschlossenen Änderungen erforderlich ist.

Ausgeliefert am 08. JULI 1998